

Rechtssache C-499/99

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen —
Beihilfen für die Unternehmen der Magefesa-Gruppe — Entscheidungen
91/1/EWG und 1999/509/EG der Kommission, mit denen die Rückforderung
angeordnet wird — Nichtdurchführung“

Schlussanträge des Generalanwalts J. Mischo vom 24. Januar 2002 I-6034
Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 2. Juli 2002 I-6057

Leitsätze des Urteils

1. *Vertragsverletzungsverfahren — Nichtbefolgung einer Entscheidung der Kommission über eine staatliche Beihilfe — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe angeordnet wird — Verteidigungsmittel — Völlige Unmöglichkeit der Durchführung — Beurteilungskriterien — Finanzielle Lage des Schuldners*
(Artikel 88 Absatz 2 EG)

2. *Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird — Durchführungsschwierigkeiten — Pflicht der Kommission und des Mitgliedstaats zur Zusammenarbeit bei der Suche nach einer vertragsgerechten Lösung (Artikel 10 EG und 88 Absatz 2 EG)*

3. *Vertragsverletzungsverfahren — Nichtbefolgung einer Entscheidung der Kommission über eine staatliche Beihilfe — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe angeordnet wird — Beurteilung der Vertragsverletzung — Maßgebliche Sachlage — Sachlage bei Ablauf der von der Kommission gesetzten Frist (Artikel 88 Absatz 2 EG)*

1. Wenn die Entscheidung der Kommission, mit der die Aufhebung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren staatlichen Beihilfe verlangt wird, nicht mit einer direkten Klage angefochten worden ist, so kann ein Mitgliedstaat zur Verteidigung gegen eine von der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG erhobene Vertragsverletzungsklage nur geltend machen, dass es völlig unmöglich gewesen sei, die Entscheidung richtig durchzuführen.

zuschlagen, die es ermöglicht hätten, die Schwierigkeiten zu überwinden.

Ebenso stellt der Umstand, dass die Behörden des Mitgliedstaats aufgrund der finanziellen Lage des Unternehmens, das die in Rede stehende Beihilfe erhalten hat, den gezahlten Betrag nicht wieder einziehen konnten, keine Unmöglichkeit der Erfüllung dar, da das von der Kommission verfolgte Ziel in der Aufhebung der Beihilfe bestand. Das Fehlen verwertbarer Aktiva kann nur im Rahmen des Verfahrens zur Liquidation des Unternehmens dargelegt werden.

Die Voraussetzung einer völligen Unmöglichkeit der Durchführung ist jedoch nicht erfüllt, wenn sich die Regierung des Mitgliedstaats darauf beschränkt, die Kommission über die mit der Durchführung der Entscheidung verbundenen rechtlichen, politischen oder praktischen Schwierigkeiten zu unterrichten, ohne gegenüber den betroffenen Unternehmen einen echten Schritt zur Rückforderung der Beihilfe zu unternehmen und ohne der Kommission andere Modalitäten zur Durchführung der Entscheidung vor-

(vgl. Randnrn. 21, 25, 37-38)

2. Ein Mitgliedstaat der bei der Durchführung einer Entscheidung der Kommission über staatliche Beihilfen auf unvorhergesehene und unvorherseh-

bare Schwierigkeiten stößt oder sich über Folgen, die von der Kommission nicht beabsichtigt sind, klar wird, muss diese Probleme der Kommission zur Beurteilung vorlegen und dabei geeignete Änderungen der fraglichen Entscheidung vorschlagen. In einem solchen Fall müssen die Kommission und der Mitgliedstaat gemäß dem Grundsatz, dass den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen gegenseitige Pflichten zur loyalen Zusammenarbeit obliegen, wie er namentlich Artikel 10 EG zugrunde liegt, redlich zusammenwirken, um die Schwierigkeiten unter voller Beachtung der Bestimmungen des Vertrages, insbesondere derjenigen über die Beihilfen, zu überwinden.

(vgl. Randnr. 24)

3. Im Verfahren über eine Vertragsverletzungsklage, die gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG mit dem Ziel erhoben worden ist, feststellen zu lassen, dass ein Mitgliedstaat dadurch gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, dass er nicht die erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um einer Entscheidung der Kommission über eine staatliche Beihilfe nachzukommen, ist die Vertragsverletzung zum Zeitpunkt des Ablaufs der in der Entscheidung der Kommission gesetzten Frist zu beurteilen, innerhalb deren dieser Mitgliedstaat die von ihm beabsichtigten Maßnahmen zur Rückforderung der für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilfe anzugeben hat.

(vgl. Randnr. 28)